

AOK-Landesverband Postfach 300280 4600 Dortmund 30

An den  
Präsidenten des Landtags **ARCHIV**  
Referat I.I.E.  
- Herrn Fröhlecke - **des Landtags Nordrhein-Westfalen**  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

**LEIHEXEMPLAR**



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I.I.E.  
20.05.1987

Unsere Zeichen, Gesprächspartner  
IR/Ka.  
Wolfgang Niebuhr

(02 31) 4193-0  
Durchwahl  
4193-201

Dortmund  
13.07.1987

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1565 - ;  
hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. September 1987

Bezug: Unser Schreiben vom 19.06.1987

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

nachstehend nehmen wir - vorbereitend für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. September 1987 - Stellung zu dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes. Die erbetenen 150 Mehrexemplare sind beigelegt.

Im Hinblick auf die Einschätzung der politischen Vorgabe, den Datenschutz in Nordrhein-Westfalen weiter auszubauen, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die Aspekte des Gesetzentwurfs, die die gesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen besonders tangieren.

### **1. Subsidiarität gegenüber bereichsspezifischen Datenschutzregelungen**

In der vorgesehenen Neufassung des § 2 Abs. 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) wird (ähnlich wie bisher in § 37 DSG NW) die Nachrangigkeit des Gesetzes gegenüber bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften geregelt. In der Begründung zu dieser Vorschrift (Drucksache 10/1565 S. 45) wird hierzu u. a. folgendes ausgeführt:

"Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen als allgemeine Datenschutzregelung ist ein Auffanggesetz, das gegenüber spezialgesetzlichen Regelungen subsidiär ist. Dies gilt nicht nur für spezielle bundesrechtliche Regelungen, sondern auch für Gesetze des Landes, soweit diese Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten enthalten."

Es ist nicht auszuschließen, daß der hier verwendete Begriff "Auffanggesetz" so interpretiert wird, daß das DSGVO NW auch insoweit anzuwenden ist, als es über bereichsspezifische Gesetze des Landes oder des Bundes hinausgeht, also z. B. Regelungen für Tatbestände enthält, die in den Spezialgesetzen nicht normiert sind. Eine solche Gesetzesauslegung wäre für den Bereich der Sozialdaten nicht tragbar; denn damit würde in eine Rechtskonstruktion eingegriffen, die eine bundeseinheitliche Regelung des Datenschutzes für den abgegrenzten Bereich der Sozialdaten zum Ziel hat.

§ 35 SGB I enthält den Grundsatz des Sozialgeheimnisses. In den § 67 bis 77 SGB X ist abschließend geregelt (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I und § 67 SGB X), in welchen Fällen Sozialdaten offenbart (übermittelt) werden dürfen. Diese Gesetznormen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Daten in Akten, sonstigen Unterlagen oder automatisierten Verfahren gespeichert sind. Daneben gelten für die Sozialleistungsträger, die Sozialdaten in automatisierten Verfahren verarbeiten, nach § 79 Abs. 1 SGB X folgende Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG):

1. Abschnitt §§ 1 bis 6
2. Abschnitt §§ 7 bis 21
3. Abschnitt §§ 28 und 29
5. Abschnitt §§ 41, 42 Abs. 1 Nr. 2
6. Abschnitt § 45

Der im BDSG festgelegte Vorrang der Landesdatenschutzgesetzgebung (§ 7 Abs. 2) ist durch § 79 Abs. 3 SGB X ausdrücklich aufgehoben. Der Bundesgesetzgeber hat sich seinerzeit bei der Einführung des SGB X von dem Gedanken leiten lassen, daß ein bundeseinheitlicher Schutz der Sozialdaten notwendig ist, weil der Datenverkehr zwischen bundes- und landesunmittelbaren Leistungsträgern nicht durch die Geltung unterschiedlichen Datenschutzrechts beeinträchtigt werden darf und weil für den Bürger ein von Land zu Land unterschiedlicher Schutz seiner Sozialdaten bei der Datenverarbeitung unverständlich wäre (vgl. Bundestags-Drucksache 8/4022).

Käme dem DSGVO NW generell die in der Begründung angedeutete Auffangfunktion zu, so würde die Rechtseinheit für den Schutz der Sozialdaten aufgegeben. Dadurch würde für diesen Bereich

- die Rechtsübersicht und die Datenverarbeitungspraxis erheblich erschwert und

3

- ein unvertretbarer Mehraufwand für die zentrale Programm-entwicklung entstehen; denn hier müßten die unterschiedlichen Datenschutzgesetze für Nordrhein-Westfalen und die anderen Bundesländer berücksichtigt werden.

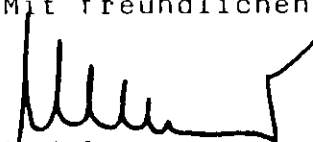
Wir halten es zur Vermeidung dieser Folgen bzw. als Beitrag zur Rechtssicherheit für dringend geboten, in § 2 Abs. 3 DSG NW oder zumindest in der Begründung klarzustellen, daß das DSG NW für den Bereich der Sozialdaten nicht gilt.

## 2. Personaldatenverarbeitung

Personalentscheidungen im öffentlichen Dienst müssen in Beratungsunterlagen und Niederschriften der Entscheidungsgremien nachvollziehbar dokumentiert sein. Diese Verpflichtung bringt es notwendigerweise mit sich, daß personenbezogene Daten auch dann in den genannten Unterlagen verbleiben, wenn die Entscheidung für den Betroffenen negativ ausgegangen ist. Unter Beachtung dieses Grundsatzes ist die Verpflichtung zur Löschung von Bewerberdaten (vgl. Entwurf des § 29 Abs. 3 Satz 1 DSG NW) nicht praxisingerecht.

Wir sind zudem der Auffassung, daß die in § 29 DSG NW vorgesehenen Normen zur Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen Gegenstand einer bereichsspezifischen Gesamtregelung zum Datenschutz bei der Verarbeitung von Personaldaten im Landesbeamtengesetz werden sollten (vgl. u. a. Tätigkeitsberichte - TB - des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, 6. TB S. 89 und 8. TB S. 140).

Mit freundlichen Grüßen



Nadolny  
Geschäftsführer

Anlagen

Anlagen nicht im  
Anlagebeleg  
9.10.87 Jg.